

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2026

März 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Jetzt vormerken - Deutscher Steuerberaterkongress 2026
2. Neues zur Vollmachtsdatenbank
3. Und noch einmal: Berufspflicht beSt
4. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
5. Übernahme einer Tätigkeit als Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler oder Praxistreuhänder
6. Seminarveranstaltungen 2026
hier: Voraussichtliche Termine
7. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Mitteilungen zum Berufsregister
9. Mitteilungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften
10. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2026
11. DWS-Gutachtendienst
12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.03.2026

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

13. Geldwäscheprävention – Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AAH)
14. Geldwäscheprävention – Bekanntgabe der Anwendungshinweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV)
15. Geldwäscheprävention – Der Gesetzgeber plant eine Bußgeldbewehrung der Registrierungspflicht bei goAML
16. Geldwäscheprävention – Aktualisierung der Länderliste der Financial Action Task Force (FATF)
17. BStBK veröffentlicht neuen FAQ-Katalog „KI in der Steuerberatung“ – Orientierung für Kanzlei Praxis und Rechtssicherheit

18. beSt - Nutzungspflicht in eigenen Angelegenheiten des Steuerberaters - Entscheidung des BFH vom 25. November 2025, Az. VIII R 2/25
19. Verletzung der kalenderjährlichen Fortbildungspflicht
20. Einfluss des Nachtatverhaltens auf die Wiederzulassung bzw. Wiederbestellung
21. Durchsuchung bei einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft
22. Zeugnisverweigerungsrecht eines Rechtsanwalts aufgrund beruflicher Verschwiegenheitspflicht
23. Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt wegen Vermögensverfalls
24. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung
26. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausübung
27. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsfindung
28. Angebot von Praktikantenstellen – eine Strategie zur Fachkräftegewinnung
29. Aktuelle Hinweise zur Berufsausbildung
30. Doppelqualifizierender Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ – ein zukunftsweisendes Modell für Kanzleien in Brandenburg
31. Kampagne „#zahltsichausbildung“: Veranstaltungen und You-Tube-Kanal
32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungsbuch (8. Auflage) zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen
33. „Job-Futuromat“ bestätigt:
Die Ausbildung der Steuerfachangestellten bleibt zukunftssicher

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgaben der Notare an die Ländernotarkassen für das Jahr 2025
35. Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-Id Nr.) im Impressum
36. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht FAQ „Allgemeine digitale Aufbewahrung“
37. BStBK veröffentlicht FAQ-Katalog „E-Rechnung“ – Praxishilfe zu Einführung, GoBD, Eingang und Ausgang
38. Steuerberater muss bei neuem Steuersparmodell auf das Risiko der Ablehnung durch das Finanzamt hinweisen
39. Verjährung und Wissenszurechnung bei der Beraterhaftung
40. Haftung bei zeitlich nacheinander tätig werdenden Beratern

V. Europafragen/Verschiedenes

41. EU-Informationen aus Brüssel
42. Neue Anschrift der BStBK, des DWS-Instituts und der DWS Steuerberater Medien GmbH
43. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.03.2026

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Herausforderung, die unseren Berufsstand derzeit besonders beschäftigt, ist die Sicherung seiner Zukunftsfestigkeit. Fachkräftesicherung, Digitalisierung, Bürokratieabbau und Bewahrung unserer Unabhängigkeit als Organe der Steuerrechtspflege sind dabei zentrale Anliegen. Zu Letzterem, nämlich dem Fremdbesitzverbot, wird derzeit auf unterschiedlichen Ebenen kontrovers diskutiert. Nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern muss ein klares, rechtssicheres Fremdbesitzverbot bestehen bleiben, um einem Einstieg externer Kapitalgeber und damit der Aufkündigung der beruflichen Unabhängigkeit durch die Einflussnahme berufsfremder Dritter zu begegnen. Der Erhalt des Fremdbesitzverbotes ist unverzichtbar für die Unabhängigkeit des steuerberatenden Berufs und seiner Stellung als Organ der Steuerrechtspflege.

Nach wie vor steht der steuerberatende Beruf, wie viele andere Branchen, vor einer zentralen Aufgabe: dem zunehmenden Mangel qualifizierter Nachwuchskräfte entgegenzuwirken.

Mein jährlicher Appell lautet daher: Bilden Sie aus! Viele unserer Kolleginnen und Kollegen haben verstanden, dass Auszubildende unsere Mitarbeiter von morgen sind. Das zeigt sich in den Ausbildungszahlen, die auch im letzten Jahr auf dem Niveau der Vorjahre lagen. Dafür möchte ich mich bei den ausbildenden Kanzleien, aber auch bei den Kolleginnen und Kollegen in den Prüfungsausschüssen, sehr herzlich bedanken.

Zum Nachwuchs gehören aber nicht nur Steuerfachangestellte. Auch Steuerberaterinnen und Steuerberater werden benötigt und finden in den Praxen interessante und lohnende Aufgabengebiete. Mit der Modernisierung der Steuerberaterprüfung wollen wir diese an die heutigen Bildungs- und Arbeitsrealitäten so anpassen, dass genügend junge Menschen ihre berufliche Zukunft in unserem Berufsstand finden.

Es ist offensichtlich und unumgänglich, dass sich unser Berufsstand in einer historischen Transformation befindet. Während die reine Deklarationstätigkeit durch Automation und KI zunehmend in den Hintergrund rückt, steigt der Bedarf an qualifizierter, beraterorientierter Begleitung von Mandanten stark an. Damit stellt sich die Frage nach entsprechend ausgebildetem Personal, beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Ausbildung als Steuerfachangestellte mit integriertem Bachelor-Abschluss. Wir stellen Ihnen in diesem Mitteilungsblatt diesen Bildungsgang vor. Durch unsere Teilnahme auf Ausbildungsmessen wissen wir, dass eine solche duale Ausbildungsmöglichkeit mit ihren beruflichen Perspektiven gerade bei Abiturienten nachgefragt wird.

Im Namen des Vorstandes bedanke ich mich bei Ihnen für Ihr berufliches Engagement und freue mich auf eine weitere gute kollegiale Zusammenarbeit!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Hans Bossin
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Jetzt vormerken - Deutscher Steuerberaterkongress 2026

Am 4. und 5. Mai 2026 findet das große Jahrestreffen des Berufsstands in Berlin statt. Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS bietet die zentrale Plattform, um sich über brandaktuelle Themen zu informieren, die Steuerberater in ihrem Praxisalltag beschäftigen. Die Teilnehmer profitieren von einem erstklassigen Fachprogramm mit Top-Referenten und der Möglichkeit zum persönlichen Austausch.

Hier findet jeder das Passende – unsere Highlights:

- Der Kopf ist entscheidend – Was Steuerberater von Spitzensportlern lernen können – Über den Zusammenhang von Motivation, Inspiration und Erfolg
- Zwischen Paragraph und Prompt: KI im Steuerrecht – wie KI unser Berufsbild verändert
- Aktuelle Besteuerungsfragen von Familienunternehmen
- Nachfolgeberatung: Notfall regeln, Fallstricke vermeiden, Chancen nutzen!
- Steuerliche Außenprüfung im Wandel – Methoden und Analyseverfahren
- Aus der Praxis für die Praxis: Testamentsvollstreckung als neues Berufsfeld
- Ausbildung lohnt sich – Wissenswertes für Ausbilder in Steuerkanzleien
- Gesprächsführung in der Steuerberatung – zwischen Paragraphen, Zahlen und Menschen
- Change Management für Steuerberater – Veränderungen gestalten, Widerstände nutzen.

Ein besonderes Angebot richtet sich an den Nachwuchs der Branche: Der „Treffpunkt junge Steuerberater“ bietet Berufseinsteigern ein lebendiges Forum mit Impulsvorträgen, Podiumsdiskussionen und einem intensiven Austausch mit den Referenten.

Neben dem erstklassigen Vortragsprogramm erwartet die Teilnehmer eine umfangreiche Fachausstellung, die innovative Produkte und Dienstleistungen für den Steuerberateralltag vorstellt. Auch das gesellige Miteinander kommt nicht zu kurz: Zum Auftakt findet der Begrüßungsabend am Sonntag in der Fachausstellung statt und am Montagabend verspricht der „Feierabend“ im Spreespeicher Berlin ein besonderes Event zu werden.

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

(Quelle: aus KammerReport 2/2026 der BStBK)

2. Neues zur Vollmachtsdatenbank

Im Dezember 2025 ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Vollmachtsdatenbank (VDB). Bei zwei

Themen konnte die BStBK konkrete Verbesserungen für den Berufsstand erreichen:

Ursprünglich sollten mit der Änderung des § 122 a der Abgabenordnung (AO) Steuerbescheide bereits ab dem 1. Januar 2026 grundsätzlich elektronisch übermittelt werden – auch ohne vorherige Einwilligung des Steuerpflichtigen oder des Steuerberaters. Die BStBK setzte sich aber in Gesprächen mit dem Bundesfinanzministerium (BMF), der Oberfinanzdirektion Hessen und dem Bayerischen Landesamt für Steuern für eine Lösung ein, die technisch saubere Abläufe zwischen Finanzverwaltung und Kanzleien ermöglicht. Sie erreichte, dass die Anwendung der Soll-Regelung um ein Jahr auf den 1. Januar 2027 verschoben wird. Dies gibt Steuerberatern die Möglichkeit, sich innerhalb des Jahres 2026 aktiv und rechtssicher für oder gegen die elektronische Bescheidbekanntgabe zu entscheiden.

Zudem überarbeitete das BMF das Vollmachtmuster zur Vertretung in Steuersachen für die VDB und das dazugehörige Merkblatt zur Verwendung des Musters. Im neuen Muster soll der Steuerberater – sofern vorhanden – die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) mit angeben. Vorab hatte sich die BStBK dafür eingesetzt, die W-IdNr. als zusätzliches Ordnungskriterium einzusetzen, um die Kontinuität von Vollmachten über geänderte Steuernummern hinweg zu gewährleisten. Zudem ist es nun möglich, die Geltung der Vollmacht für die Mindeststeuer auszuschließen. Die wichtigste Änderung ist der Wegfall des Beiblatts. Weiterhin erforderlich ist aber die Angabe der Steuernummern im Datensatz, um eine Zuordnung innerhalb der Finanzverwaltung zu ermöglichen. Nach bisherigem Muster erteilte Vollmachten bleiben gültig.

(Quelle: aus KammerReport 1/2026 der BStBK)

3. Und noch einmal: Berufspflicht beSt

Nach § 86 d Abs. 6 StBerG sind Steuerberater und Berufsausübungsgesellschaften zur Aktivierung und Einrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (beSt) verpflichtet.

Für die Registrierung ist der Personalausweis mit aktivierter Onlineausweisfunktion erforderlich. Von der gesetzlichen Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach einzurichten und vorzuhalten, gibt es keine Ausnahmen. Der Hinweis, man vertrete keine Mandanten vor den Finanzgerichten, führt daher auch nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Pflicht. Auch gibt es keine Ausnahme für ältere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte. Daher hat jedes Mitglied der Steuerberaterkammer die berufsrechtliche Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) einzurichten und vorzuhalten.

Daher: Unabhängig davon, ob Sie selbstständig oder angestellt tätig sind, ob Sie viele oder wenig Mandanten haben oder ob Sie jung oder alt sind, richten Sie bitte Ihr (persönliches) beSt ein (sofern Sie dies nicht bereits getan haben).

Das gilt auch für die Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG), denn jede BAG ist gesetzlich verpflichtet, ein eigenes Gesellschafts-beSt zu unterhalten. Die Einrichtung des persönlichen beSt der einzelnen Berufsträger innerhalb der BAG ist insoweit nicht ausreichend.

Wird das besondere elektronische Steuerberaterpostfach nicht eingerichtet, steht dieses Verhalten nicht im Einklang mit den Berufspflichten des Steuerberaters und der BAG und führt zur berufsaufsichtlichen Prüfung dieses Verhaltens durch die Steuerberaterkammer.

Für die Registrierung ist der **Personalausweis mit aktivierter Onlineausweisfunktion** erforderlich.

Auf der Internetseite <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> werden Informationen zur Steuerberaterplattform, dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach und ein stetig aktualisierter Fragen-Antworten-Katalog sowie Selbsthilfemedien bereitgehalten. Bei Fragen zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach wenden Sie sich direkt an die Bundessteuerberaterkammer, entweder per E-Mail (service@bstbk-steuerberaterplattform.de) und/oder an die Hotline (Telefon: +49 800 382 382 3).

Zur Unterstützung bei der Registrierung des beSt bietet die Bundessteuerberaterkammer einen kostenlosen Terminalservice an, der über den Link <https://www.terminland.de/best> gebucht werden kann.

(Quelle: aus KM 4/2025 der StBK Rheinland-Pfalz, S. 19)

4. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Am 27.03.2026 begrüßte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hans Bossin, vor mehr als 90 Gästen im Kongresshotel Potsdam den Staatssekretär im Ministerium für Finanzen des Landes Brandenburg, Herrn Frank Stolper, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm. Als Vertreter der beiden Steuerberaterverbände nahmen der Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herr Jens Henke, sowie Herr Rainer Vedder, 1. stellv. Vorsitzender des Berlin-Brandenburgischen Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer e.V. teil.

Herr Bossin begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung. Herr Bossin informierte über aktuelle berufspolitische Entwicklungen und die Aufgaben der Kammer.

Präsident Hans Bossin nahm die Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor und überreichte die Bestellungsurkunden. Herr Stolper gratulierte den neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich. Er lobte in seinem Grußwort an die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater deren Prüfungsleistungen. Sie hätten damit einen soliden Grundstein für den Start in die berufliche Selbstständigkeit oder für eine Tätigkeit als angestellte Steuerberaterin oder angestellter Steuerberater gelegt.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder des Prüfungsausschusses der Steuerberaterprüfung, Vertreter der beiden Steuerberaterverbände sowie Herr Ronald Benke, Vorsitzender des Steuerberaterversorgungswerkes und Frau Gabriele Hofmann, Geschäftsführerin des Steuerberaterversorgungswerkes, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, stellte den künftigen Mitgliedern Aufgaben und Leistungen des Versorgungswerkes vor.

Die Feierstunde endete mit interessanten Gesprächen und Erinnerungsfotos.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam mit ihrem Solisten Henry Hinz unter der Leitung von Herrn Thomas Walter.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

5. Übernahme einer Tätigkeit als Allgemeiner Vertreter, Praxisabwickler oder Praxistreuhand

Die Steuerberaterkammer Brandenburg sucht Mitglieder, die für die Praxis von länger als einen Monat an der Berufsausübung gehinderte Kolleginnen und Kollegen als allgemeiner Vertreter (§ 69 StBerG) bzw. für die Praxis verstorbener Kolleginnen und Kollegen als Abwickler (§ 70 StBerG) oder Treuhänder (§ 71 StBerG) zur Verfügung stehen.

Allgemeiner Vertreter

Gemäß § 69 StBerG müssen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte einen allgemeinen Vertreter bestellen, wenn sie länger als einen Monat an der Berufsausübung gehindert sind. Die Berufsangehörigen können bspw. für einen längeren Krankheitsfall selbst einen Praxisvertreter bestimmen und gegenüber der Steuerberaterkammer anzeigen. Soweit dies jedoch nicht möglich ist, kann auch die Steuerberaterkammer einen Vertreter entweder auf Antrag des Berufsangehörigen oder auch von Amts wegen bestellen. Der Vertreter führt die Geschäfte der Steu-

erberaterpraxis fort und ihm stehen dabei im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zu, den er vertritt.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters im Berufsrechtlichen Handbuch entnehmen.

Praxisabwickler

Die Steuerberaterkammer kann gemäß § 70 StBerG einen Praxisabwickler bestellen, wenn ein Berufsangehöriger verstorben ist oder dessen Bestellung anderweitig erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die der verstorbene oder frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler (§ 70 StBerG) unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-massnahmen-im-falle-einer-voruebergewendenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5234-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-zur-taetigkeit-des-steuerberaters-als-praxisabwickler-70-stberg>

entnehmen.

Praxistreuhand

In dem Fall, dass die Praxis eines verstorbenen oder früheren Berufsangehörigen auf eine bestimmte Person übertragen werden soll, die zum Zeitpunkt des Todes des Berufsangehörigen noch nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, kann die Steuerberaterkammer auf Antrag der Erben bzw. des früheren Berufsangehörigen einen Praxistreuhand gemäß § 71 StBerG bestellen.

Weitere Informationen können Sie den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines Praxistreuhanders im Berufsrechtlichen Handbuch unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer/523-hinweise-zu-organisatorischen-massnahmen-im-falle-einer-voruebergewendenden-oder-dauernden-verhinderung-des-steuerberaters/5232-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-zur-bestellung-eines-praxistreuhaenders>

entnehmen.

Bei Interesse an der Tätigkeit als Praxisvertreter, -abwickler oder -treuhänder melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

6. Seminarveranstaltungen 2026 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
26.03.2026	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
24.09.2026	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
19.11.2026	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen stehen im Internet unter www.stbk-brandenburg.de/Seminare zur Verfügung.

7. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.

Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Anschließend wird von der Steuerberaterkammer Brandenburg eine E-Mail mit dem Link zum Abschluss der Anmeldung (Freischaltungslink) für den geschützten Bereich der Homepage an das Kammermitglied versendet. Bitte prüfen Sie auch Ihren Spam-Ordner.

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

8. Mitteilungen zum Berufsregister

Die Steuerberaterkammer hat gemäß § 76 Abs. 5 StBerG die Aufgabe, das Berufsregister zu führen, vgl. § 76 Abs. 5 StBerG, i. V. m. § 76 a bis § 76 e StBerG, § 22 BOSTB.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer jede Änderung bei den einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie für Ihre Überprüfung die entsprechenden Berufsregisterblätter mit Ihren Eintragungen anfordern oder selbst im Steuerberaterverzeichnis prüfen.

9. Mitteilungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften

Berufsausübungsgesellschaften sind gemäß § 76 a Abs. 1 Nr. 2 StBerG verpflichtet, der Kammer jede Änderung nach § 76a Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

10. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2026

Im Vergleich zum Vorjahresstichtag ist die Gesamtmitgliederzahl bundesweit um 1.108 auf 105.953 Kammermitglieder gesunken. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr eine Mitgliederzunahme von 1,1 %.

Im Einzelnen stellt sich der Mitgliederbestand wie folgt dar:

Mitgliederstand per 1. Januar 2026:	Anzahl
Steuerberater	89.544
Steuerbevollmächtigte	787
anerkannte Berufsausübungsgesellschaften	15.232
Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG	385

Der Steuerberaterkammer Brandenburg gehörten zum 01.01.2026 1.435 Mitglieder, davon 1.181 Steuerberater, 13 Steuerbevollmächtigte, 241 anerkannte Berufsausübungsgesellschaften und keine Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG an.

11. DWS-Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts, das von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden derzeit in zwei Arten angeboten:

- ausführliches Gutachten
- Kurzgutachten.

Hinweise zur Inanspruchnahme des DWS-Gutachtendienstes sind im Internet (<https://www.dws-institut.de>; Button „Gutachtendienst“) eingestellt.

12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.03.2026

1. Bestellungen von Steuerberatern

Cornelius Winkler 22.01.2026
Steuerberater

Gabriele Gößling-Pösselt Steuerberater	30.01.2026	2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften		
Christina Aulmann Steuerberaterin	27.03.2026	ZM tax Steuerberatungsgesellschaft mbH		17.01.2026
Alina Bär Steuerberaterin	27.03.2026	3. Verlegung der beruflichen Niederlassung		
Jessica Berndt Steuerberaterin	27.03.2026	- Zugänge -		
		<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>		
Manja Freydank Steuerberaterin	27.03.2026	Dr. Reinhard Möbius Steuerberater	01.07.25	Verlegung von Kammer Berlin
Ivonne Grove Steuerberaterin	27.03.2026	Mareen Rösel Steuerberaterin	01.11.25	Verlegung von Kammer Berlin
Svetlana Günther Steuerberaterin	27.03.2026	Kerstin Behnke-Henzler Steuerberaterin	08.12.25	Verlegung von Kammer Stuttgart
Arlo Jeremias Heisterhagen Steuerberater	27.03.2026	Yasin Ahiska Steuerberater	01.01.26	Verlegung von Kammer Berlin
Tina Hoge Steuerberaterin	27.03.2026	Gerald Nitsch Steuerberater	01.01.26	Verlegung von Kammer Berlin
Nadine Kathrin Juling Steuerberaterin	27.03.2026	Susanna Regenbogen Steuerberaterin	01.03.26	Verlegung von Kammer Hessen
Tobias Kade Steuerberater	27.03.2026	<i>Berufsausübungsgesellschaften</i>		
Alexander Kaube Steuerberater	27.03.2026	Gajek UG (haftungs- beschränkt) Steuerberatungs- gesellschaft	06.01.26	Verlegung von Kammer Berlin
Jork Kliche Steuerberater	27.03.2026	ETL AKB Fürsten- walde GmbH Steuerberatungs- gesellschaft	03.02.26	Verlegung von Kammer Düsseldorf
Olena Koval Steuerberaterin	27.03.2026	- Abgänge -		
Daniel Christopher Krug Steuerberater	27.03.2026	<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>		
Felix Lieb Steuerberater	27.03.2026	Karl Bernhard Lohmeyer Steuerberater	31.12.25	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Andreas Murschall Steuerberater	27.03.2026	Tom Christopher Hallfell Steuerberater	31.03.26	Verlegung nach Kammer Hamburg
Kevin Otte Steuerberater	27.03.2026			
Kerstin Schulz Steuerberaterin	27.03.2026			

Berufsausübungsgesellschaften

Eifler & Specht GmbH Wirtschafts- prüfungsgesellschaft Steuerberatungs- gesellschaft	11.01.26	Verlegung nach Kammer Berlin
Hagemann Steuerberatungs- gesellschaft mbH	19.01.26	Verlegung nach Kammer Berlin
4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG		
Ulrich Kauß Steuerberater Wirtschaftsprüfer		31.12.2025
Martina Schieskow Steuerberaterin		31.12.2025
UBB Steuerberatungs- gesellschaft mbH		31.01.2026
Claudia Gase Steuerberaterin		31.01.2026
Bernd Sonnenburg Steuerberater		09.03.2026
Klaus-Peter Ohme Steuerberater Wirtschaftsprüfer		31.03.2026
Renate Vandreier Steuerberaterin		31.03.2026

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

13. Geldwäscheprävention – Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AAH)

Inhaltlich wurden die AAH insbesondere an die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Ergänzungen waren dabei u. a. im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretenen GwGMeldV (betrifft die Form und den Inhalt von Verdachtsmeldungen) und GwG-MeldV-Immobilien (betrifft die erweiterten Meldepflichten für Immobilientransaktionen) erforderlich. Zudem wurde die bereits Anfang 2025 im Rahmen eines entsprechenden Merkblatts veröffentlichte Abgrenzung zwischen (Steuer-)Rechtsberatung und Buchführung im Kontext des Meldeprivilegs nach § 43 Abs. 2 GwG in die AAH aufgenommen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 51 Abs. 8 GwG für die von ihr beaufsichtigten Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AAH) zur Verfügung zu stellen. Die Steuerberaterkammer kann diese Pflicht gem. § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Durch Beschluss des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden die am 27. Januar 2026 durch das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer beschlossenen Auslegungs- und Anwendungshinweise am 11.02.2026 genehmigt. Sie finden diese unter folgendem Link:

www.bstbk.de im Bereich „Themen“ unter „Berufsrecht“.

14. Geldwäscheprävention – Bekanntgabe der Anwendungshinweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV)

Die FIU hat die Bundessteuerberaterkammer darüber informiert, dass seit Ende Oktober 2025 im geschützten Bereich der Homepage der FIU für Verpflichtete - dort im Teilbereich „Fachliche Informationen“ - die neuen Anwendungshinweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur künftigen Anwendung der GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV) zum Download zur Verfügung stehen (Bitte beachten Sie, dass der Link nur funktioniert, wenn man sich zuvor im geschützten Bereich der FIU angemeldet hat.).

Die GwGMeldV ist bereits am 1. März 2025 in Kraft getreten.

Ergänzend weist die Bundessteuerberaterkammer auf folgende Punkte hin:

- Die aktuelle Fassung der GwGMeldV enthält entgegen dem ursprünglichen Referentenentwurf nicht mehr die vom Berufsstand monierte Regelung zu den Rechtsfolgen einer Meldung, die nicht den Angaben der Verordnung entspricht (Art. 6 Abs. 2 GwG-MeldV-E). Insoweit hat das Bundesministerium der Finanzen die Kritik des Berufsstandes angenommen.
- Künftig wird der Bußgeldtatbestand des nicht richtigen oder nicht vollständigen Abgebens von Verdachtsmeldungen voraussichtlich für die Steuerberaterkammern mehr Relevanz erfahren. So handelt nämlich ordnungswidrig, wer gem. § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 43 Abs. 1 GwG eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

Zu klären ist hierbei, welche Verwaltungspraxis sich etablieren wird bzw. soll und ob die FIU die Steuerberaterkammern jeweils darüber in Kenntnis setzen wird,

wenn eine Meldung unrichtig oder unvollständig abgegeben worden ist. Die FIU weist in ihren Anwendungshinweisen zur GwGMeldV zwar darauf hin, dass § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG durch die Verordnung nicht ausgelöst werde (Seite 21). Sie weist gleichzeitig auf Seite 4 f. der Anwendungshinweise aber weiter darauf hin, dass die FIU bei einer Nichteinhaltung der Vorgaben der Verordnung die Meldenden zur Nachbesserung auffordern könne und dass insbesondere bei wiederholten, systematischen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnung die Verhängung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Betracht komme.

Weitere Informationen zur

Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Absatz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes können unter

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/200/VO.html?nn=197276>

sowie die

Anwendungshinweise der FIU zur GwGMeldV unter

https://www.zoll.de/DE/Service_II/FIU-intern/anhaenge_fiu/anwendungshinweise_gwg-meldv.pdf

heruntergeladen werden.

(Quelle: aus KM 5/2025 der StBK Stuttgart, S. 15 f.)

15. Geldwäscheprevention – Der Gesetzgeber plant eine Bußgeldbewehrung der Registrierungspflicht bei goAML

Steuerberater sind Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz (GwG) und als solche gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG seit 1. Januar 2024 verpflichtet, sich bei dem von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) betriebenen elektronischen Meldeportal goAML zu registrieren. Geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle sind der FIU ausschließlich elektronisch über dieses Portal zu melden (vgl. § 2 GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV). Die Registrierungspflicht gilt dabei aktuell unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung für jeden Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten – unabhängig davon, ob er selbstständig, angestellt oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ist.

Bereits seinerzeit bei der Einführung der Registrierungspflicht hatte der Gesetzgeber eine Bußgeldbewehrung der Registrierungspflicht geplant. Aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen des Deutschen Bundes-

tages kam das sog. Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) jedoch nicht zustande.

Aktuell läuft das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (ZFG), das erneut im § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 69a GwG n. F. vorsieht, Verstöße gegen die Registrierungspflicht mit einem Bußgeld zu bewehren. Das Bußgeld kann dabei bei vorsätzlicher Begehung bis zu 150.000,00 € und in sonstigen Fällen bis 100.000,00 € betragen. Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen, sodass die Bußgeldbewehrung unmittelbar mit dem Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung, d. h. voraussichtlich ab Sommer des laufenden Jahres, gilt.

Soweit dies noch nicht erfolgt ist, sollten sich daher Steuerberater und Steuerbevollmächtigte zeitnah bei goAML (<https://goaml.fiu.bund.de>) registrieren.

Der Registrierungsvorgang ist relativ unkompliziert. Im Registrierungsformular müssen lediglich die vorgesehenen Pflichtfelder ausgefüllt werden. Hierzu gehört grundsätzlich auch das Hochladen eines Identifikationsnachweises. Da Steuerberater und Steuerbevollmächtigte jedoch bereits durch das amtliche Steuerberaterverzeichnis legitimiert sind und die FIU bei jeder Registrierung ohnehin einen entsprechenden Abgleich der Daten vornimmt, ist es nicht erforderlich, dass eine Kopie des Personalausweises oder ähnliches hochgeladen wird. Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte reicht es vielmehr grundsätzlich aus, eine leere Seite oder einen Auszug aus dem amtlichen Steuerberaterverzeichnis hochzuladen. Da es sich um ein Pflichtfeld handelt, ist es unbedingt erforderlich, irgendein Dokument hochzuladen, da anderenfalls die Registrierung nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Diese etwas umständliche Vorgehensweise lässt sich aktuell seitens der FIU nicht abstellen, da der Registrierungsvorgang für alle Verpflichteten einheitlich gestaltet wurde.

Sollte es technische Probleme oder Fragen im Zusammenhang mit der Registrierung geben, steht der Service Desk der FIU jederzeit über folgende Kontaktdaten zur Verfügung: Telefon unter +49 228 303-26070 und E-Mail an info.fiu@zoll.de. Zudem besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über das [Kontaktformular des Service Desk FIU](#).

Wir empfehlen daher allen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, sich möglichst zeitnah bei der FIU zu registrieren und somit möglichen bußgeldrechtlichen und ggf. aufsichtsrechtlichen Maßnahmen vorzubeugen.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 19.03.2026)

16. Geldwäscheprävention – Aktualisierung der Länderliste der Financial Action Task Force (FATF)

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die Financial Action Task Force (FATF) am 24. Oktober 2025 ihre aktualisierte Länderliste veröffentlicht hat. Demnach konnten vier Länder ihre Aktionspläne erfolgreich abschließen und wurden von der „Grauen Liste“ entfernt - Burkina Faso, Mosambik, Nigeria und Südafrika. Die „Schwarze Liste“ bleibt unverändert.

Im Gegensatz zu den Ländern auf der „Schwarzen Liste“ sind solche auf der „Grauen Liste“ keine Hochrisikoländer im Hinblick auf das bestehende Geldwäscherisiko. Sie stehen jedoch bei der FATF aufgrund bestehender Defizite hinsichtlich der effektiven Geldwäschebekämpfung unter verstärkter Beobachtung. Verpflichtete müssen insoweit erweiterte Sorgfaltspflichten anwenden.

Dennoch bleibt für die Verpflichteten in der EU grundsätzlich die EU-Hochrisikoländer-Liste, die aufgrund einer entsprechenden Delegierten Verordnung erlassen wird, primär maßgeblich. Diese basiert zwar auf den FATF-Erkenntnissen, wird aber unabhängig aktualisiert.

Alle o. g. Länder stehen weiterhin auf der Liste der EU und lösen damit nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG zwingend erweiterte Sorgfaltspflichten aus. Eine Aktualisierung der EU-Liste wird für 2026 erwartet.

(Quelle: aus KM 5/2025 der StBK Stuttgart, S. 16)

17. BStBK veröffentlicht neuen FAQ-Katalog „KI in der Steuerberatung“ – Orientierung für Kanzleipraxis und Rechtssicherheit

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) veröffentlicht einen umfassenden FAQ-Katalog zum Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in Steuerberatungskanzleien. Ziel ist es, den Berufsstand bei der praxisnahen, verantwortungsvollen und rechtssicheren Nutzung von KI-Anwendungen zu unterstützen – insbesondere im Spannungsfeld zwischen Innovation, Mandatsinteresse und berufsrechtlichen Anforderungen.

KI-Tools können Arbeitsabläufe spürbar entlasten – etwa bei der Texterstellung, Recherche, Aufbereitung von Informationen oder der Standardisierung interner Prozesse. Gleichzeitig stellen sich zentrale Fragen: Welche Kompetenzen braucht das Team? Wie lassen sich Nutzen und Kosten realistisch bewerten? Welche technischen und organisatorischen Leitplanken sind erforderlich? Und wie wird die Einhaltung von Berufsrecht, Verschwiegenheit und Datenschutz praktisch abgesichert?

Der FAQ-Katalog bietet eine strukturierte Orientierung entlang typischer Entscheidungs- und Umsetzungsfragen in Kanzleien. Er umfasst folgende Themengebiete:

- Kompetenzen & Einstieg
- Strategie, Nutzen & Kosten
- Anwendungsfälle & Praxis
- Technik & Tool-Governance
- Recht (inkl. Berufsrecht & Datenschutz)
- Qualitätssicherung & Dokumentation
- Risiken & Fehler
- Mandantenkommunikation.

Der FAQ versteht sich als Orientierungs- und Praxishilfe. Er ersetzt keine Einzelfallprüfung, unterstützt aber dabei, KI-Einsatz in der Kanzlei planvoll zu gestalten und Risiken zu minimieren.

Laden Sie hier den FAQ „KI in der Steuerberatung“ als PDF herunter: [FAQ-Katalog](#)

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 11. Februar 2026)

18. beSt - Nutzungspflicht in eigenen Angelegenheiten des Steuerberaters - Entscheidung des BFH vom 25. November 2025, Az. VIII R 2/25

Der BFH hat mit Beschluss vom 25. November 2025 entschieden, dass § 52d Satz 2 FGO auch dann Anwendung findet, wenn ein Steuerberater in eigener Sache Klage erhebt (§ 62 Abs. 1 FGO) oder einen nahen Angehörigen gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FGO vertritt – und zwar selbst dann, wenn er dabei nicht als Steuerberater auftritt und seine Berufsbezeichnung nicht nennt.

Darum ging es:

Ein Steuerberater hatte gegen einen Bescheid des Finanzamts in eigener Angelegenheit Klage erhoben. Die Klage wurde per Brief und Telefax eingereicht; verwendet wurde ein privater Briefkopf ohne Hinweis auf die Zulassung als Steuerberater. Das zuständige Finanzgericht wies die Klage als unzulässig ab. Zur Begründung führte es aus, dass die Klage nicht formgerecht erhoben worden sei, da sie nicht elektronisch übermittelt wurde. Als Steuerberater hätte der Kläger die Klage über das beSt oder einen anderen sicheren Übermittlungsweg einreichen müssen.

Der BFH hat diese Entscheidung bestätigt. Nach seiner Auffassung besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung allein aufgrund des Berufsstatus als Steuerberater – unabhängig davon, ob der Betroffene im konkreten Verfahren als Berufsträger oder als Privatperson handelt.

Damit folgt der BFH einem sog. statusbezogenen Verständnis des § 52d FGO. Maßgeblich ist danach die Eigenschaft als Steuerberater, nicht die konkrete Rolle im Verfahren. Er folgt damit der Rechtsauffassung des BGH, der bei Anwälten bereits das statusbezogene Verständnis zu Grunde legt und damit auch Rechtsanwältinnen in eigenen

Angelegenheiten ihr persönliches elektronisches Anwaltspostfach verwenden müssen.

Die BStBK hatte demgegenüber – ebenso wie verschiedene Finanzgerichte – ein rollenbezogenes Verständnis vertreten. Danach sollte die Nutzungspflicht nur dann greifen, wenn der Steuerberater im Verfahren in seiner Funktion als Vertretungsberechtigter Berufsträger auftritt, nicht jedoch bei einem rein privaten Auftreten in eigener Sache.

Praktische Bedeutung:

Die Entscheidung hat erhebliche praktische Relevanz. Steuerberater sollten auch in eigenen (finanz-)gerichtlichen Verfahren oder bei der Vertretung naher Angehöriger, Schriftsätze elektronisch über das beSt einreichen.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 09.03.2026)

19. Verletzung der kalenderjährlichen Fortbildungspflicht

BRAO § 43c Abs. 4; FAO §§ 15, 25

1. Einem Rechtsanwalt kann wegen Nichterfüllung der Fortbildungspflicht die Fachanwaltsbezeichnung entzogen werden. (Ls. n. aml.)
2. Externe Beratungsgespräche können, auch wenn sie mit „Erkenntnisgewinn“ verbunden sind, nicht als Fortbildung i. S. d. § 15 Abs. 1 FAO angesehen werden. (Ls. n. aml.)
3. Eine „Nachholung“ der Fortbildung führt nicht zur Erfüllung der Fortbildungspflicht.
4. Eine „Vorerfüllung“ der Fortbildungspflicht ist nicht möglich. (Ls. n. aml.)

BGH, Beschl. v. 24.10.2025 – AnwZ (Brfg) 32/25; Volltext in BeckRS 2025, 30265

(Quelle: aus DStR 6/2026, S. 311 ff.)

20. Einfluss des Nachtatverhaltens auf die Wiederzulassung bzw. Wiederbestellung

BRAO § 7 S. 1 Nr. 5, § 112e S. 2; VwGO § 86 Abs. 1, § 124 Abs. 2; GG Art. 12 Abs. 1

1. Grundsätzlich ist die mit der Versagung der (Wieder-) Zulassung verbundene Einschränkung der freien Berufswahl i. S. d. Art. 12 GG ausschließlich zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt. (Ls. n. aml.)
2. Die Versagung der Wiederzulassung ist allerdings dann statthaft, wenn der Bewerber ein Verhalten gezeigt hat, das ihn unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls für den Anwaltsberuf nicht tragbar erscheinen lässt. (Ls. n. aml.)

3. Bei strafrechtlicher Verurteilung hat die Zeitspanne zwischen Begehung der Straftat und Wiederzulassung bei schwerwiegenden oder wiederholten Straftaten, welche einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen, i. d. R. 15–20 Jahre zu umfassen. Das Nachtatverhalten, insbes. unzureichende Bemühungen um Schadenswiedergutmachung, können sich hierbei zu Lasten des Bewerbers auswirken. (Ls. n. aml.)

BGH, Beschl. v. 22.9.2025 – AnwZ (Brfg) 28/25; Volltext in BeckRS 2025, 28554

(Quelle: aus DStR 1-2/2026, S. 63 ff.)

21. Durchsuchung bei einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft

StPO §§ 102, 103, 160a; AO § 30; BRAO §§ 59b, 59c; StBerG §§ 49, 50

1. Ein Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung erfüllt die an seinen Inhalt zu stellenden rechtsstaatlichen Mindestanforderungen nur dann, wenn nach der Beschlussbegründung klar ist, ob und wann der/die Beschuldigte unrichtige Angaben gemacht hat oder ob die (wann und mit welchem Inhalt auch immer) ergangenen Steuerbescheide wegen Nichterklärung aufgrund von Schätzungen erlassen wurden. Sollten unrichtige Angaben gemacht worden sein, muss klar sein, wann was erklärt wurde und zu welcher Steuerfestsetzung dies geführt hat.
2. Wie sich aus § 30 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AO ergibt, steht das Steuergeheimnis bei Durchsuchungsbeschlüssen gemäß § 103 StPO wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung einer Sachverhaltsbeschreibung nicht grundsätzlich entgegen. Steuerdaten des/der Beschuldigten sollen im Rahmen der Beschreibung des steuerstrafrechtlichen Vorwurfs Dritten aber nur insoweit offenbart werden, als dieses notwendig ist. Mindestens müssen aber Grund, Ziel und Zweck der Durchsuchungsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt sein.
3. Sofern sich Rechtsanwälte gemäß § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59 b BRAO verbunden haben oder umgekehrt Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sich gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StBerG mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 StBerG zusammengeschlossen haben, gemeinsam Räumlichkeiten nutzen und im konkreten Fall bei einer Durchsuchungsmaßnahme lediglich ein Vertrauensverhältnis i. S. d. § 160 a Abs. 2 StPO zu einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer betroffen sein kann, richtet sich diese Ermittlungsmaßnahme nicht gegen einen Rechtsanwalt und ist nicht nach § 160a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 4 StPO unzulässig.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 8.1.2025 – 18 Qs 27, 18 Qs 28/24, rkr.; Volltext in BeckRS 2025, 348

(Quelle: aus DSTRE 24/2025, S. 1524 ff.)

22. Zeugnisverweigerungsrecht eines Rechtsanwalts aufgrund beruflicher Verschwiegenheitspflicht

BRAO § 43a; ZPO § 387 Abs. 3, § 383 Abs. 1 Nr. 6, §§ 567 ff.

1. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsheimnisträgers besteht zeitlich unbegrenzt.
2. Nur der Mandant kann einen Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Sind mehrere Mandanten vorhanden, müssen alle eine entsprechende Erklärung abgeben.
3. Wenn über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden ist, ist allein der Insolvenzverwalter zur Entbindung von der Verschwiegenheit berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.7.2025 – 12 W 5/25, unanfechtbar; Volltext in BeckRS 2025, 21390

(Quelle: aus DStR 50/2025, S. 2927 ff.)

23. Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt wegen Vermögensverfalls

1. Ein Vermögensverfall gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Beweisanzeichen hierfür sind insbesondere die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen, die sich gegen den Rechtsanwalt richten. (Rn. 5)
2. Es ist im Widerrufsverfahren von einer Tatbestandswirkung von Titeln und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auszugehen. Fehler sind in den jeweils vorgesehenen Verfahren geltend zu machen, nicht im Widerrufsverfahren. Das gilt auch bei noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden und diesbezüglich anhängigen Verfahren beim Finanzgericht, wenn die Steuerforderungen vollstreckbar sind und die Vollziehung der den Forderungen zugrundeliegenden Steuerbescheide nicht ausgesetzt worden ist. (Rn. 6)
3. Lassen Beweisanzeichen wie offene Forderungen, Titel und Vollstreckungshandlungen den Schluss auf einen Vermögensverfall zu, kann der betroffene Rechtsanwalt diesen Schluss nur dadurch entkräften, dass er umfassend darlegt, welche Forderungen im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids gegen ihn bestanden und wie er sie – bezogen auf diesen Zeitpunkt – zurückführen oder anderweitig regulieren wollte. (Rn. 11)

4. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens, also auf den Erlass des Widerspruchsbescheids oder – wenn das Vorverfahren entbehrlich ist – auf den Ausspruch der Widerrufsverfügung abzustellen. Die Beurteilung danach eingetretener Entwicklungen, insbesondere einer Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts, ist einem Wiedenzulassungsverfahren vorbehalten.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.05.2025 – 1 AGH 8/25 (rechtskräftig)

BGH Beschluss vom 03.11.2025 – AnwZ (Brfg) 31/25 (Quelle: Beck Rechtsprechung 2025, 30379)

24. Artikel aus der beruflichen Praxis

Verschlüsselung von E-Mails mit angehängten Rechnungen im Geschäftsverkehr

- von Dr. Gregor Feiter, HGF StBK Düsseldorf; in Verbandsmagazin 3/2025 des Steuerberaterverbandes Düsseldorf, S. 34 ff.

Die Rechtsprechung des BGH zur Beraterhaftung in den Jahren 2024 bis 2025

- von Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter a. D. am IX. Zivilsenat des BGH; in DStR 5/2026, S. 240 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

25. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung im November 2025 sowie die mündlichen Prüfungen im Januar 2026 wurden ohne Beanstandung durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Abschlussprüfung nach neuem Recht

Anzahl der Prüfungsteilnehmer	20	Bestehensquote
Bestanden	19	95 %
Note 1	-	-
Note 2	6	30 %
Note 3	10	50 %
Note 4	3	15 %
Nicht bestanden	1	5 %

Anzahl der Prüfungsteilnehmer	10	Bestehensquote
Bestanden	4	40 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	1	10 %
Note 4	3	30 %
Nicht bestanden	6	60 %

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern unserer Prüfungsausschüsse, durch deren Einsatz die Winterprüfung 2025/26 erfolgreich beendet werden konnte. Vorstand und Geschäftsführung gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen herzlich zur bestandenen Abschlussprüfung:

Badran, Louis	Bartels, Jakob
Böttcher, Fabian Lucas	Dankmeyer, Maxine
Dehnel, Henriette	Desens, Dave
Groß, Richard	Hansen, Björn Ole
Jorkowsky, Sandra	Klingbeil, Max Marlon
Knebel, Lara	Lezynski, Jakub Paul
Lippert, Alicia	Olbrich, Katharina
Ostendorf, Felix	Paulat, Kiano
Perkola, Ardiana	Reinicke, Chantal
Sägling, Lea-Josephine	Stieler, Kimi Lukas
Tettschlag, Jessica-Yvette	Vanselow, Ruth
Zwietasch, Tim Tarany Mario	

Die nachfolgend genannten Absolventinnen und Absolventen, die mit „Gut“ abgeschlossen haben, wurden mit einem Buchpräsent geehrt:

Bartels, Jakob	OSZ II Potsdam - Europaschule Matthias Steger Consulting StBG mbH, Potsdam
Dankmeyer, Maxine	OSZ II Potsdam - Europaschule StB Steffen Fabian Klar, Teltow
Knebel, Lara	OSZ Ostprignitz-Ruppin ETL Freund & Partner GmbH StBG & Co. Wittstock KG
Lezynski, Jakub Paul	OSZ II Potsdam - Europaschule IKAIRUS Beeskow StBG mbH, Beeskow
Lippert, Alicia	ETL Schenke, Plachta & Kollegen GmbH StBG, Erkner
Ostendorf, Felix	OSZ II Potsdam - Europaschule M & P StBG mbH, Brandenburg/Havel.

26. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausübung

Die Teilnehmer der Abschlussprüfung Winter 2025/26 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 24 Auszubildenden, die erfolgreich an der Prüfung teilnahmen, antworteten 20 Befragte, was einer Rücklaufquote von 83 % entspricht.

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass 19 der Befragten (95 %) den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten weiterempfehlen würden.

Die Befragten (63 %) wurden überwiegend durch Eltern, Freunde oder Personen im steuerberatenden Beruf auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam. Praktika und überregionale Ausbildungsmessen spielten ebenfalls eine Rolle. Für die Wahl dieses Berufes waren vor allem Aufstiegschancen (16 %), eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit (27%) sowie ein sicherer Arbeitsplatz (18 %) entscheidend. 16 % der Befragten gaben an, dass auch die Verdienstmöglichkeiten nach der Ausbildung eine große Rolle spielten.

95 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung insgesamt mit gut bis sehr gut. Die praktische Ausbildung wurde von 74 % der Befragten als positiv (Note 1 oder 2) bewertet.

Für die Lehrstellenwahl war die Höhe der Ausbildungsvergütung für 60 % der Befragten ein wichtiger Faktor. Für die verbleibenden Befragten spielte sie „keine“ oder nur eine „untergeordnete Rolle“.

Im Ergebnis dieser Umfrage konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass 95 % der Befragten im steuerberatenden Beruf verbleiben möchten. 90 % der Absolventen gaben an, nach der Ausbildung in ihrer Praxis zu bleiben, während die übrigen Befragten zu einer anderen Steuerberaterpraxis wechseln werden.

27. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsfindung

Im Rahmen einer Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde eine Umfrage von den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres 2025/26 der Oberstufenzentren Potsdam und Neuruppin eingeholt. An der Umfrage nahmen 58 Auszubildende teil, was einer Rücklaufquote von 74 % entspricht.

Die Auswertung der Umfrage zeigt, dass die Mehrheit der Befragten durch Eltern sowie sonstige Familienangehörige oder Freunde (insges. 36 %) auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurde. Auch Personen im steuerberatenden Beruf und Steuerberater der Eltern oder Verwandten (ca. 21 %) spielten eine Rolle. Praktika in Steuerkanzleien wurden von 13 % der Befragten genannt, was ebenfalls eine nennenswerte Quelle darstellt.

Für die Wahl des Ausbildungsberufs gaben 42 % der Befragten an, dass Eltern und Personen im steuerberaten-

den Beruf ausschlaggebend für ihre Entscheidung waren. Praktika in Steuerkanzleien (20 %) hatten ebenfalls einen wichtigen Einfluss. Weitere Faktoren wie die Arbeitsagentur / Berufsinformationszentrum (6 %) und Steuerberater der Eltern oder Verwandten hatten ebenfalls einen Einfluss, jedoch in geringerer Häufigkeit.

Als wesentliche Gründe für die Wahl des Berufs zum/zur Steuerfachangestellten nannten 24 % der Befragten den sicheren Arbeitsplatz, 20 % die anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit sowie 18 % die Aufstiegschancen. Weitere Gründe wie Verdienstmöglichkeiten nach der Ausbildung (17 %) und attraktive Ausbildungsvergütung wurden ebenfalls häufig genannt.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Beruf des Steuerfachangestellten für die Auszubildenden vor allem aufgrund der sicheren Perspektiven und der guten Aufstiegschancen sowie der abwechslungsreichen Tätigkeit eine attraktive Wahl darstellt.

28. Angebot von Praktikantenstellen – eine Strategie zur Fachkräftegewinnung

Aufgrund der regen Nachfrage aus dem Berufsstand wurde das Praktikanten-Paket der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), entwickelt in Zusammenarbeit mit der DATEV eG, aktualisiert.

Längst hat es sich herumgesprochen: ist eine Kanzlei auf der Suche nach Auszubildenden, ist das Angebot von Praktikumsstellen eine erfolgreiche Strategie. Mit dem Praktikanten-Paket wollen die BStBK und die DATEV eG den Kanzleien diese Arbeit erleichtern: Steuerberatungskanzleien können ihre Praktikanten adäquat beschäftigen und haben dafür ansprechende Materialien zur Hand. Darüber hinaus benötigen Praktikanten keinen Zugang zu sensiblen Mandantenunterlagen.

Das Paket bietet für jeden Bedarf willkommene Hilfestellungen. Konkret sind das: zwei Arbeitshefte - eines zur Einkommensteuer und eines zum Rechnungswesen - sowie Praktikantenübungen, den Musterfall Grünkern und ein Arbeitsheft samt Lösungen für ein Tagespraktikum.

Praktika bieten für beide Seiten wertvolle Erfahrungen: Praktikanten erhalten einen realistischen Einblick in die Steuerberatungspraxis. Das senkt die spätere Abbrecherquote bei Auszubildenden. Die Kanzlei hat die Möglichkeit, potenzielle zukünftige Auszubildende kennenzulernen. Das erhöht die Zufriedenheit mit dem künftigen Auszubildenden.

Das Praktikanten-Paket ist auf der Website der Bundessteuerberaterkammer zu finden:

<https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/aus-und-fortbildung>

Und wer gleich aktiv werden möchte, kann auf der Seite www.initiative-gemeinsam-handeln.de offene Praktikums- oder Ausbildungsstellen in die bundesweite Stellenbörse eintragen.

29. Aktuelle Hinweise zur Berufsausbildung

Insbesondere auch in Vorbereitung des neuen Ausbildungsjahres 2026/27 möchten wir unseren Kammermitgliedern folgende Informationen geben:

a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktagen (20 Arbeitstage).
2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen).

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeit-

geber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist.

Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgeholtenen Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende hat nach § 17 Abs. 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung ab 1. Januar 2026 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen (vgl. dazu auch Mitteilungsblatt 4/25, Tz. 24):

im 1. Ausbildungsjahr EUR 1.200,00 brutto,
im 2. Ausbildungsjahr EUR 1.300,00 brutto,
im 3. Ausbildungsjahr EUR 1.400,00 brutto.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % ist unter Berücksichtigung des Gesetzes zu Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) (**hier: Mindestausbildungsvergütung**), welches am 29.11.2019 durch den Bundesrat beschlossen wurde, weiterhin zulässig.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages steht auf der Kammerhomepage unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/-Steuerfachangestellte/r/-Download-Vertraege,-etc> der „Ausbildungsvertrag online“ zur Verfügung.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens vor **Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Ausbildende hat gemäß § 36 Abs. 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in

das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Ausbildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

In der Internet-Präsenz der Kammer (<https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/-Steuerfachangestellte/r/Download-Vertraege,-etc>) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag online auch das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

c) Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht

Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Ausbildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Ausbildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Ausbildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Ausbildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Abteilung 2
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 / 769 211

Oberstufenzentrum 2 Europaschule Potsdam

Wirtschaft und Verwaltung
Abteilung 2
Zum Jagenstein 26
14478 Potsdam
Tel.: 0331 / 289 72 22

Oberstufenzentrum II des Landkreises Spree-Neiße

Abteilung 4
Makarenkostraße 8/9

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

d) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungssängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen rund um die Berufsausbildung steht die Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Hannig, gern zur Verfügung.

30. Doppelqualifizierender Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ – ein zukunftsweisendes Modell für Kanzleien in Brandenburg

Der Berufsstand der Steuerberater befindet sich in einer historischen Transformation. Während die reine Deklarationsarbeit durch Automatisierung und KI-gestützte Prozesse zunehmend in den Hintergrund rückt, steigt der Bedarf an hochqualifizierter, beratungsorientierter Begleitung von Mandanten massiv an. Für Kanzleien in Brandenburg stellt sich damit eine existenzielle Frage: Woher kommt der Nachwuchs, der nicht nur buchen kann, sondern auch komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und rechtlich sicher argumentiert?

Die Antwort liegt in einem Ausbildungsmodell, das Praxis und Wissenschaft so eng verzahnt wie kein anderes: Die Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten mit integriertem Bachelorstudium. Für Sie als Kanzleihinhaber ist dies nicht nur ein weiterer Weg gute Kanzleimitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden - es ist eine strategische Entscheidung zur Zukunftssicherung Ihrer Kanzlei.

Das Fundament: Die duale Ausbildung als Qualitätsgarant

Bevor der akademische Weg beginnt, steht die solide Basis. In Brandenburg ist das **Oberstufenzentrum II Europaschule in Potsdam** der verlässliche Partner an der Seite der Kanzleien. Hier erwerben die Auszubildenden das notwendige „Handwerkszeug“: Buchführungsarbeiten für Mandantinnen und Mandanten erledigen, Jahresabschlüsse vorbereiten und auswerten, Steuererklärungen für Unternehmen und Privatpersonen vorbereiten, Entgeltabrechnungen erstellen, Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen bearbeiten und allgemeine Kanzleiarbeiten durchführen.

Doch für leistungsstarke Abiturienten reicht dieses Fundament oft nicht mehr aus, um sich gegen attraktive Angebote aus der Industrie oder dem öffentlichen Dienst zu entscheiden. Hier setzt das Bachelor-Modell an. Es signalisiert: In unserer Kanzlei ist die Ausbildung keine Sackgasse, sondern das Sprungbrett für eine Karriere bis hin zur Partnerschaft.

Die FOM Hochschule: Der juristische Fokus (Bachelor of Laws)

Die FOM Berlin bietet in Kooperation mit der Steuerberaterkammer Brandenburg den Studiengang **Steuerrecht (LL.B.)** an. Dieser Weg ist stark juristisch geprägt.

- **Kerninhalte:** Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht und tiefgehendes Verfahrensrecht.
- **Vorteil für die Kanzlei:** Diese Mitarbeitenden entwickeln eine ausgeprägte juristische Argumentationskompetenz. Sie sind in der Lage, komplexe Verträge steuerrechtlich einzuordnen und die Kanzlei bei anspruchsvollen Gestaltungsfragen oder Einspruchsverfahren fundiert zu unterstützen. Sie bilden die Brücke zwischen der klassischen Buchhaltung und der rechtlichen Gestaltungsberatung.

Der „Karriere-Turbo“: Das integrierte 3,5-Jahre-Modell

Ein besonderer Clou für das Recruiting ist das an dem Oberstufenzentrum in Kooperation mit der FOM angebotene **integrierte Modell**. Hier wird die Gesamtdauer von Ausbildung und Studium auf nur **3,5 Jahre (7 Semester)** komprimiert. Das Studium und die Ausbildung sind optimal miteinander zu vereinbaren. An zwei Tagen in der Woche und an einem Samstag pro Monat werden Vorlesungen an der Berufsschule sowie an der Hochschule besucht und an drei Tagen wird in der auszubildenden Kanzlei gearbeitet.

Der Ablauf für die Kanzlei: Die Auszubildenden sind von Beginn an in den Kanzleialltag eingebunden. Die theoretischen Inhalte aus Berufsschule und Hochschule fließen zeitgleich ein. Während der Azubi morgens in der Berufsschule die Grundlagen der Umsatzsteuer lernt, vertieft er abends oder am Wochenende an der Hochschule die europarechtlichen

Hintergründe oder die betriebswirtschaftliche Auswirkung auf den Cashflow des Mandanten. Diese enorme Lernkurve führt dazu, dass die Nachwuchskräfte bereits nach zwei Jahren auf einem Niveau arbeiten, das weit über das eines klassischen Auszubildenden hinausgeht. Auf diese Weise lässt sich der Weg zur akademisch ausgebildeten Steuerfachkraft gegenüber dem herkömmlichen Weg - erst Ausbildung, dann Studium - ohne Qualitätsverlust deutlich verkürzen.

Warum Sie als Kanzleihinhaber jetzt handeln sollten

Vielleicht zögern Sie noch: Ist der Aufwand nicht zu hoch? Verliere ich den Mitarbeitenden nicht an die Hochschule? Die Praxis zeigt das Gegenteil.

1. Unschlagbares Recruiting-Argument: Wenn Sie heute eine Stelle für eine „normale“ Ausbildung ausgeschrieben, konkurrieren Sie mit Hunderten anderen. Werben Sie jedoch mit einem „Dualen Studium zum Bachelor of Laws inklusive Berufsausbildung in 3,5 Jahren“, erreichen Sie die High-Potentials - junge Menschen mit hoher Leistungsbereitschaft und schneller Auffassungsgabe.

2. Extreme Bindungswirkung: Ein junger Mensch, in dessen akademische Ausbildung Sie investieren, entwickelt eine tiefe Loyalität zur Kanzlei. Während des Studiums ist er fest in Ihre Teams integriert. Er kennt die Mandanten, die Software und Ihre Arbeitsweise. Nach dem Abschluss entfällt die teure und risikoreiche Einarbeitung externer Fachkräfte.

3. Verkürzter Weg zum Steuerberater-Examen: Das ist das stärkste Argument für die langfristige Kanzleientwicklung. Gemäß § 36 StBerG verkürzt ein erfolgreich abgeschlossenes Studium die erforderliche Praxiszeit bis zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung erheblich. Sie bilden sich hier wortwörtlich Ihre eigenen Nachfolger oder zukünftigen Partner heran. Die Investition in den Bachelor ist die Anzahlung auf die Kanzleinachfolge.

4. Produktivität ab Tag eins: Anders als reine Uni-Absolventen, die oft „praxisfern“ in die Kanzlei kommen, wissen dual Studierende, wie man eine Akte führt, wie DATEV oder andere Kanzleisoftware funktioniert und wie man mit dem Finanzamt telefoniert. Sie vereinen akademische Flughöhe mit bodenständiger Praxisreife.

Fazit: Eine strategische Investition, keine Kostenposition

Die Ausbildung mit Bachelorabschluss in Brandenburg ist mehr als ein Bildungstrend - sie ist die Antwort auf die Professionalisierung unseres Berufsstandes. Kanzleien, die dieses Modell anbieten, positionieren sich als moderne, attraktive Arbeitgeber. Sie holen sich Kompetenzen ins Haus, die für die Beratung der Zukunft unerlässlich sind: Analytik, juristische Methodik und betriebswirtschaftliches Denken.

Nutzen Sie die hervorragende Infrastruktur unserer Region mit dem OSZ II Potsdam sowie der FOM. Investieren Sie in junge Talente, die bereit sind, die Extrameile zu gehen. Es ist der sicherste Weg, um sicherzustellen, dass

Ihre Kanzlei auch in zehn Jahren noch personell und fachlich hervorragend aufgestellt ist.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/StFA-mit-Bachelor>

Oberstufenzentrum II Europaschule Potsdam
<https://www.osz2-potsdam.de/de/unsere-bildungsgaenge/abteilung-3/steuerfachangestellte/ausbildung-im-ueberblick>

Ihr Ausbildungsplatzangebot, z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws, können Sie auch kostenlos online unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse> inserieren.

Hinweis: Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten, müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Umfrage: Duale Ausbildung plus Studium - Chance oder Risiko für Kanzleien?

Die Anforderungen an Steuerberaterinnen und Steuerberater verändern sich rasant. Neben der klassischen Deklarationsarbeit gewinnen betriebswirtschaftliche Beratung, Digitalisierung und komplexe Gestaltungsfragen zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund stellt sich für viele Kanzleien eine zentrale Frage: Reicht die klassische Ausbildung noch aus - oder ist die Kombination aus dualer Ausbildung und Bachelorstudium der richtige Weg in die Zukunft?

Mit dieser Umfrage möchten wir erfahren, wie Sie diese Entwicklung einschätzen. Sehen Sie im dualen Modell eine echte Chance zur Fachkräftesicherung und Qualitätssteigerung - oder überwiegen aus Ihrer Sicht organisatorische und wirtschaftliche Risiken?

Ihre Rückmeldung hilft uns, die Interessen unserer Mitgliedskanzleien gezielt zu vertreten und passende Unterstützungsangebote zu entwickeln.

<https://forms.office.com/e/N7eUnr8eh4?origin=lprLink>

31. Kampagne „#zahltsichausbildung“: Veranstaltungen und You-Tube-Kanal

Eltern im Fokus - Imagewerbung für den Ausbildungsberuf

Im Rahmen der bundesweiten Fachkräfteinitiative setzen die Bundessteuerberaterkammer (BStBK), der

Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und DATEV ein weiteres Zeichen für die Stärkung des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“. Neben der bereits laufenden Imagekampagne #zahltsichausbildung wurde im Juli 2025 und August 2025 eine gezielte Informationskampagne für Eltern ausgespielt - denn sie sind häufig die wichtigsten Ratgeber bei der Berufswahl ihrer Kinder.

Die Kampagne richtete sich direkt an Mütter und Väter, um ihnen die attraktiven Perspektiven des Berufsbilds näherzubringen - vom abwechslungsreichen Kanzleialltag über Aufstiegsmöglichkeiten bis hin zur langfristigen Sicherheit des Berufs. Ausgespielt wurden die Inhalte über Social Media und Podcasts. Zentraler Anlaufpunkt ist die Kampagnenseite <https://www.zahltsichausbildung.de/feur-eltern>, die passgenaue Informationen bietet - verständlich, kompakt und zielgruppengerecht aufbereitet.

Mit erzielten 6,4 Millionen Impressionen war die Kampagne äußerst erfolgreich. Einige Werbemotive haben besonders gut funktioniert und hohe Klickraten erzielt. Besonders erfolgreich waren die Motive „Abwechslung“ und „Work-Life-Balance“. Neben Social Media wurde die Zielgruppe auch über die reichweitenstarken Podcasts „MutterSöhnchen“, „Alles auf Aktien“, „F.A.Z. Podcast für Deutschland“ und „Das Thema - der wöchentliche Wirtschaftspodcast“ angesprochen.

Steuerberater/innen können die Materialien für ihr eigenes Recruiting nutzen und somit die Initiative unterstützen. Die Motive stehen auf der Website <https://www.initiative-gemeinsam-handeln.de/veranstaltungen-materialien> zum Download bereit.

StudySmarter

Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Kooperation mit der digitalen Lernplattform StudySmarter. Die App zählt mit über 35 Millionen Nutzer/innen weltweit zu den führenden E-Learning-Angeboten im deutschsprachigen Raum und unterstützt Schüler/innen, Auszubildende sowie Studierende bei der strukturierten Prüfungsvorbereitung. Seit Kurzem wird dort auch der Beruf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt - natürlich mit Bezug zur Kampagne #zahltsichausbildung. Der Beitrag steht im Internet zum Herunterladen zur Verfügung.

YouTube-Kanal von #zahltsichausbildung

Die Kampagne #zahltsichausbildung ist nun auch auf YouTube vertreten. Auf dem neuen Kanal finden Sie die Videos, die zuvor gezielt über Social Media an die Gen Z ausgespielt wurden. Diese Inhalte sind jetzt auch für ein breiteres Publikum zugänglich - ideal zum Teilen, Weiterempfehlen oder einfach zum Reinschauen. Ob für junge Erwachsene, Berufseinsteiger/innen oder Eltern - die Videos bieten authentische Einblicke in die Ausbildung und den Kanzleialltag.

Unterstützungskampagne GEMEINSAM handeln!

Der öffentliche Downloadbereich der Unterstützungskampagne „GEMEINSAM handeln!“ wurde erweitert:

Unter „Veranstaltungen und Materialien“ finden Sie ab sofort kurze Kampagnenvideos, die gezielt für Jugendliche in sozialen Medien produziert wurden. Diese können gebündelt heruntergeladen und flexibel eingesetzt werden - etwa auf Ihrer Website oder in Social-Media-Kanälen Ihrer Kanzlei.

Darüber hinaus wird die Website „GEMEINSAM handeln!“ fortlaufend mit neuen Inhalten ergänzt. Besonders lesenswert sind zwei aktuelle Beiträge im Internet:

„Ein Funke reicht: Wie ich als Schulpate junge Menschen für den Steuerberuf begeistere“

„Ein Jahr Fachkräfteinitiative: Rückblick auf den Start eines erfolgreichen Bündnisses für die Zukunft“

Weitere Informationen unter:

- Imagekampagne „#zahltsichausbildung“
<https://www.zahltsichausbildung.de>
- Informationskampagne für Eltern
<https://www.zahltsichausbildung.de/fuer-eltern>
- Unterstützungskampagne „GEMEINSAM handeln“
Veranstaltungen und Materialien
<https://www.initiative-gemeinsam-handeln.de>
- StudySmarter - Vorstellung Beruf „Steuerfachangestellte/r“
<https://www.studysmarter.de/magazine/ausbildung-steuerfachangestellte-zahltsichausbildung>

32. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungsbuch (8. Auflage) zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen

Die DWS Steuerberater Medien GmbH hat uns am 26.02.2026 wie folgt informiert:

„Heute möchten wir Sie informieren, dass die neue 8. Auflage des Übungsbuches Musterprüfungen mit Lösungshinweisen für die Abschlussprüfung Steuerfachangestellte im Prüfungsverbund ab sofort verfügbar ist.

Die neue Auflage des Übungsbuches enthält insgesamt 17 Prüfungssätze mit kommentierten Lösungsvorschlägen.

Im Einzelnen:

- die Musterprüfung des Klausurenverbunds,
- den Prüfungssatz der Prüfung Sommer 2025, die als erste Abschlussprüfung nach neuem Prüfungsformat stattgefunden hat, sowie

- 15 nach altem Recht geschriebene, auf das neue Format umgestellte Prüfungssätze (Winter 2024/2025 bis Winter 2017/2018).

Damit können sich Auszubildende optimal auf die Prüfungstermine Sommer 2026 und Winter 2026/2027 der im Prüfungsverbund zusammengeschlossenen Steuerberaterkammern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hessen, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Niedersachsen, Nürnberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westfalen-Lippe) vorbereiten.

Mit Blick auf die bevorstehenden Prüfungen bietet die neue Auflage eine hilfreiche Unterstützung für Auszubildende.

Das Buch kann ab sofort bestellt werden:

Art-Nr. 518-2026, 8. Aufl., Rechtsstand 2025, 700 Seiten im A4-Format, 1 Expl. 49,50 € zzgl. gesetzl. USt
ISBN: 978-3-946883-51-7
DWS Steuerberater Medien GmbH
Wallstraße 58/59
10179 Berlin
Tel.: 030/28 88 56 73
E-Mail: info@dws-medien.de

Weitere Informationen unter: www.dws-medien.de.“

33. „Job-Futuromat“ bestätigt: Die Ausbildung der Steuerfachangestellten bleibt zukunftssicher

Auf Initiative der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die Angaben zur Ausbildung der Steuerfachangestellten im „Job-Futuromat“ aktualisiert. Das Tool zeigt nun zutreffend, dass der Beruf trotz zunehmender Digitalisierung und dem Einsatz künstlicher Intelligenz zukunftssicher bleibt.

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab erklärt: „Wir freuen uns, dass der „Job-Futuromat“ die Ausbildung endlich realistisch abbildet. KI und Digitalisierung ersetzen Menschen nicht, sondern verändern ihre Tätigkeitsfelder. Darauf bereiten wir unsere Auszubildenden vor. Daher stehen seit der Neuordnung unserer Ausbildung u. a. kommunikative Fähigkeiten und digitale Verfahrensabläufe noch stärker im Mittelpunkt.“ Die Digitalisierung führt in der Steuerberatung zu neuen Aufgabenprofilen, die steuerliches Fachwissen, rechtliche Einordnung, technologische Kompetenz und analytische Denkweise gleichermaßen verlangen. „In Zukunft gilt es in Steuerberaterkanzleien, Prozesse und Schnittstellen verstärkt zu optimieren und neu zu denken. Gut aufgestellt sind alle Steuerberaterinnen und Steuerberater mit qualifizierten Mitarbeitern, die digitale Prozesse schnell verstehen“, so Schwab.

Der „Job-Futuromat“ richtet sich insbesondere an Eltern, Lehrer sowie Schüler und zeigt, wie stark einzelne Berufe zukünftig automatisierbar sind. Damit bietet das Tool

eine wichtige Orientierung bei der Berufswahl und ist unter www.job-futuromat.iab.de verfügbar.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgaben der Notare an die Ländernotarkassen für das Jahr 2025

Das Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen hat uns mit Schreiben vom 22.01.2026 wie folgt informiert:

„...für das Jahr 2025 ist ein Teilbetrag in Höhe von 21.917 Euro der Abgaben an die Ländernotarkasse als Beitrag für die eigene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare anzusetzen.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder teile ich Ihnen zudem zu den an mich herangetragenen Anwendungsfragen Folgendes mit:

Bei dem oben genannten Teilbetrag handelt es sich um einen Jahresbetrag. Daher ist bei unterjährigem Amtsbeginn bzw. -ende einer Notarin bzw. eines Notars eine zeitanteilige Aufteilung des Teilbetrags (Zwölfteilung für jeden angefangenen bzw. vollen Monat der Amtsausübung) vorzunehmen.

Im Falle eines Unterschreitens des für das jeweilige Jahr festgelegten Teilbetrags ist der insgesamt tatsächlich gezahlte Betrag beim Sonderausgabenabzug zu berücksichtigen und somit keine Aufteilung zwischen Sonderausgaben und Betriebsausgaben vorzunehmen.

Klarstellend möchte ich aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass für Notarassessoren ein Ansatz des Teilbetrags in der Regel nicht in Betracht kommt. Nach Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz ist eine Konstellation, in der Notarassessoren von Abgaben an die Ländernotarkasse betroffen sein könnten, ein seltener Ausnahmefall. Denkbar ist allenfalls, dass Notarassessoren als Notariatsverwalter tätig sind und die Notarstelle auf eigene Rechnung verwalten. In diesem Fall gelten die vorgenannten Grundsätze.“

(Quelle: Information des Staatsministeriums der Finanzen des Freistaats Sachsen vom 22.01.2026)

35. Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-Id Nr.) im Impressum

Um wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren, hat das Bundeszentralamt

für Steuern (BZSt) seit Ende des Jahres 2024 schrittweise mit der Vergabe der W-IdNr. begonnen. Dabei ist zu beachten:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 DDG besteht die Pflicht, im Impressum einer geschäftsmäßigen Webseite oder eines anderen digitalen Dienstes die Umsatzsteueridentifikationsnummer **oder die W-IdNr.** anzugeben.

Besitzt ein wirtschaftlich Tätiger keine UStIdNr., betreibt aber eine geschäftsmäßige Webseite oder einen anderen digitalen Dienst, so muss er stattdessen seine **W-IdNr. im Impressum bereithalten.**

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 04.02.2026)

36. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht FAQ „Allgemeine digitale Aufbewahrung“

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) stellt einen neuen FAQ-Katalog zur allgemeinen digitalen Aufbewahrung bereit. Ziel ist es, den Berufsstand bei der rechtssicheren und praktikablen Umsetzung von Aufbewahrungspflichten in digitalen Prozessen zu unterstützen – insbesondere im Schnittfeld von Handelsrecht, Steuerrecht (GoBD) und ausgewählten Datenschutzfragen.

Der Umstieg auf digitale Abläufe wirft regelmäßig Fragen auf: Welche Unterlagen sind aufbewahrungspflichtig und wie lange? Reicht die digitale Ablage als Scan (PDF) aus – auch bei unterschriebenen Originalen? Müssen E-Mails archiviert werden? Wie lassen sich steuerrelevante Daten in heterogenen Systemlandschaften identifizieren und vollständig vorhalten? Und welche Anforderungen gelten bei Konvertierung, Verdichtung, Systemwechseln oder beim Umgang mit Kassendaten?

Der FAQ-Katalog greift diese Themen entlang praxisnaher Fragestellungen auf und behandelt u. a.:

- Handelsrechtliche Aufbewahrung inkl. Fragen zur digitalen Aufbewahrung von Jahresabschlüssen, Formaten, Signaturen und zeitlichen Abläufen
- Steuerrechtliche Anforderungen (GoBD): Identifikation steuerrelevanter Daten, E-Mail-Archivierung, Vorsysteme/Stammdaten, Ordnungssysteme, Unveränderbarkeit
- Dateiformate & Reproduzierbarkeit, Vermeidung von Doppelerfassung, Anforderungen an bildliche Erfassung
- Zugriffsarten im Prüfungsfall, Archivphase/Nachbetriebsphase, risikomindernde Maßnahmen
- Systemmigration und GoBD-konforme Überführung von Archivdaten
- Auslagerung (auch Ausland) inkl. elektronischer Rechnungen und besondere Fragestellungen zu Signaturen
- Entgeltunterlagen nach BVV sowie ausgewählte DSGVO-Themen (Löschfristen, Schwärzen, Auslagerung auf Dritte).

Laden Sie hier den FAQ als PDF herunter: [FAQ-Katalog](#).

37. BStBK veröffentlicht FAQ-Katalog „E-Rechnung“ – Praxishilfe zu Einführung, GoBD, Eingang und Ausgang

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) stellt einen neuen FAQ-Katalog zur E-Rechnung bereit. Ziel ist es, Steuerberatungskanzleien und Mandanten bei der Einordnung der Anforderungen und bei der praxistauglichen Umsetzung entlang der Rechnungsprozesse zu unterstützen – einschließlich Fragen zur GoBD-konformen Aufbewahrung und Archivierung.

Die E-Rechnung betrifft nicht nur das Format der Rechnung, sondern die gesamte Prozesskette: Empfang, Verarbeitung, Prüfung, Freigabe, Zahlung sowie die revisions sichere Speicherung. Daraus ergeben sich regelmäßig Fragen zur organisatorischen Ausgestaltung (Zuständigkeiten, Workflows), zur technischen Umsetzung (Schnittstellen, Validierung) und zu steuerlichen Folgen, etwa im Zusammenhang mit Fehlern in der Rechnungsprüfung und möglichen Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug.

Der FAQ-Katalog behandelt insbesondere:

- Grundlagen zur E-Rechnung: Stufen der Einführung, mögliche Befreiungen, Abgrenzung „Was gilt als E-Rechnung?“ und Hinweise auf weiterführende Informationsquellen.
- GoBD/Aufbewahrung: Ablage, Speicherung, Archivierung und Löschung; Umgang mit „Originalrechnung“ und Frage, ob E-Rechnungen zusätzlich (z. B. neben einer an Buchungen gehefteten Version) zu archivieren sind; Integritäts-/Manipulationsschutz; Aufbewahrung von E-Mails bei E-Mail-Übermittlung.
- Eingangsprozess: Sicherstellung von Empfang und Verarbeitung; technische und inhaltliche Rechnungsprüfung; typische Fehlerbilder und Auswirkungen (u. a. Vorsteuerabzug); Kontierung, Zahlungsanweisung; Vorgehen bei Beanstandungen.
- Ausgangsprozess: Grundlagen der inhaltlichen Erstellung; syntaktische Erstellung; Versand; Besonderheiten bei Barzahlung und Dauerrechnungen; Änderungen/Berichtigungen; Anzahlungen, End- und Restrechnungen.

Hinweis: Die FAQ-Sammlung dient der Orientierung, ist nicht abschließend und ersetzt keine Prüfung im Einzelfall. Aktualisierungen sind vorgesehen.

Den FAQ-Katalog können Sie als PDF unter:

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_E-Rechnung_final.pdf

herunterladen.

38. Steuerberater muss bei neuem Steuersparmodell auf das Risiko der Ablehnung durch das Finanzamt hinweisen

BGB §§ 675, 280 Abs. 1; AVB-WSR Teil I A § 4 Nr. 5

1. Ist im Haftpflichtprozess lediglich eine fahrlässige Pflichtverletzung des Steuerberaters festgestellt worden, ist über den Risikoausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung im Deckungsprozess zu entscheiden. (Ls. n. amtl.)
2. Empfiehlt ein Steuerberater ein neuartiges, von ihm erdachtes Steuersparmodell ohne verbindliche Auskunft des FA sowie ohne Beachtung der Behördenpraxis und Rechtsprechung, begeht er eine wissentliche Pflichtverletzung i. S. v. § 4 Nr. 5 AVB-WSR. (Ls. n. amtl.)

KG, Hinweisbeschl. v. 1.10.2024 – 6 U 70/23, Volltext in BeckRS 2024, 49898 und Beschl. v. 29.10.2024, rkr., Volltext in BeckRS 2024, 49897

(Quelle: aus DStR 51-52/2025, S. 2991 ff.)

39. Verjährung und Wissenszurechnung bei der Beraterhaftung

BGB § 280, § 199 Abs. 1

1. Für den Beginn der Verjährung des Ersatzanspruchs gegen einen Steuerberater, der steuerliche Nachteile oder von der Besteuerung abhängige sonstige Vermögensnachteile seines Mandanten verschuldet hat, kommt es auf die Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheids an, und zwar auch dann, wenn der Steuerbescheid noch keine Steuerfestsetzung enthält, sondern Besteuerungsgrundlagen selbständig feststellt, welche für die nachfolgende Steuerfestsetzung gemäß § 182 Abs. 1 AO bindend sind. (Ls. n. amtl.)
2. Stößt der Steuerberater im Rahmen des ihm erteilten Mandats auf Fehler anderer steuerlicher Berater oder hätte er darauf stoßen müssen, ist dem Mandanten dieses steuerliche Wissen im Kontext des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zuzurechnen. (Ls. n. amtl.)

LG Berlin II, Urt. v. 16.6.2025 – 61 O 9/25, rkr.; Volltext in BeckRS 2025, 31162

(Quelle: aus DStR 3/2026, S. 116 ff.)

40. Haftung bei zeitlich nacheinander tätig werdenden Beratern

BGB §§ 280, 254

Greifen weitere Personen in ein schadensträchtiges Geschehen ein, entlasten sie damit regelmäßig nicht den Erstschädiger, sondern begründen – zum Schutz des Geschädigten – allenfalls eine eigene, zusätzliche Haftung. (Ls. n. amtl.)

OLG Brandenburg, Urt. v. 15.7.2025 – 3 U 25/24, rkr.; Volltext in BeckRS 2025, 19599

(Quelle: aus DStR 1-2/2026, S. 61ff.)

V. Europafragen/Verschiedenes

		24.01.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
41. EU-Informationen aus Brüssel			
Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 22.12.2025 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:		26.01.2026	22. Deutscher Finanzgerichtstag
• Kommission veröffentlicht neues Digitalpaket		27.01. bis 29.01.2026	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2025/26
• Steuerrecht Evaluierung der DAC: Überarbeitung für 2026 geplant		27.01.2026	Erfahrungsaustausch Klau- surenverbund „Steuerfach- angestellte“
• Einigung auf Nachhaltigkeits-Omnibus			
• ETAF ETAF-Berufsrechtskonferenz im EP: Neue Bin- nenmarktstrategie.		28.01.2026	35 Jahre LFB Brandenburg
Diese EU-Informationen sind unter		30.01.2026	Bestellung neuer Steuerbera- terinnen und Steuerberater
http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos		02.02. bis 06.02.2026	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Kompaktseminar in Vorbe- reitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2026
zu finden.			
42. Neue Anschrift der BStBK, des DWS- Instituts und der DWS Steuerberater Medi- en GmbH		06.02.2026	Gespräch mit den Präside- nten der Steuerberaterkam- mern
Die Bundessteuerberaterkammer, das DWS-Institut und die DWS Steuerberater Medien GmbH haben Mitte Oktober 2025 neue Räumlichkeiten bezogen.		11.02.2026	Vorstandssitzung
Die neue Anschrift lautet:		11.02.2026	Treffen mit dem Verbands- präsidium des Steuerberater- verbandes Berlin- Brandenburg
Wallstraße 58/59 10179 Berlin			
Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert .		14.02.2026	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2026 „Steuerfachangestellter“
43. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.03.2026		12.02. bis 24.02.2026	Mündliche Steuerberater- prüfung
17.01.2026	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprü- fung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2024/25	19.02.2026	Gespräch mit den Präside- nten der Steuerberaterkam- mern und gemeinsame Sit- zung mit den Steuerabtei- lungsleitern des Bundes und der Länder
22.01.2026	Bestellung neuer Steuerbera- terinnen und Steuerberater	21.02.2026	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2026
24.01.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	21.02.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

		VI. Termine	
27.02.2026	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2026	14.04./15.04.2026	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2026
28.02.2026	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2026	15.04.2026	Vorstandssitzung
28.02.2026	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2026	17.04.2026	Gemeinsame Vorstandssitzung StBK Brandenburg, StBK Sachsen-Anhalt, StBK Thüringen, StBK Mecklenburg-Vorpommern
02.03.2026	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r	29.04.2026	DATEV Infotag für Geschäftsführer der StBK‘n
05.03.2026	Fortbildungsprüfung Steuerfachwirt/in Erfahrungsaustausch	04.05./05.05.2026	Deutscher Steuerberaterkongress 2026
10.03.2026	Fortbildungsprüfung – „Fachassistent/in Lohn und Gehalt - Erfahrungsaustausch	08.05.2026	Arbeitsgespräch mit der GStA und dem LG Potsdam
12.03.2026	Frühjahrsfachtagung – StB-Verband Berlin-Brandenburg	30.05.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
12.03.2026	Mündliche Fortbildungsprüfung – Steuerfachwirt/in	30.05.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.03.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	06.06.2026	Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2026
14.03.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	10.06.2026	Vorstandssitzung
16.03./17.03.2026	113. Bundeskammerversammlung	16.06.2026	Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Forst- und Landwirtschaft
20.03.2026	DATEV eG 118. Beiratssitzung	17.06. bis 30.06.2026	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2026 Steuerfachangestellte
25.03.2026	Schriftliche Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft	18.06.2026	TAX ARENA Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
26.03.2026	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	18.06./19.06.2026	D-A-CH Steuerausschuss
27.03.2026	Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater	20.06.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		20.06.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

	„Steuerfachangestellte/r“	14.10.2026	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
26.06.2026	DATEV eG – 57. Ordentliche Vertreterversammlung		
		14.10.2026	Rechnungsprüfung
04.07.2026	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam		
		26.10. bis 30.10.2026	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung
08.09.2026	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern		„Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2026/27
11.09.2026	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg	04.11.2026	Vorstandssitzung
		04.11.2026	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
19.09.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	13.11. und 14.11.2026	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung
19.09.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		Herbst/Winter 2026/27
		20.11.2026	DATEV eG 119. Beiratssitzung
21.09. und 22.09.2026	114. Bundeskammerversammlung	21.11.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
23.09.2026	Vorstandssitzung		2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
23.09.2026	Sitzung Berufsbildungsausschuss	21.11.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
23.09.2026	Treffen mit Ehrenamtlern		3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
24.09.2026	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	21.11.2026	Ordentliche Kammerversammlung
29.09./30.09.2026	Geschäftsführertagung Ost		
		21.11.2026	Vorstandssitzung
29.09. und 30.09.2026	Ausbildungsmesse „vocatium“	24.11./25.11.2026	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung
04.10. bis 06.10.2026	49. Deutscher Steuerberatertag		„Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2026/27
06.10. bis 08.10.2026	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2026	21.11.2026	Ausbildungsmesse „partentum“
08.10./09.10.2026	12. Internationaler Deutscher Steuerberatertag	01.12.2026	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
10.10.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	05.12.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
			2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.10.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	05.12.2026	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
			3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer – Hinweise Seminar- und Veranstaltungskalender
- StB-Verband Berlin-Brandenburg Werbung – Azubi-Seminar „Sicher und souverän durch die mündliche Prüfung – Seminar für angehende Steuerfachangestellte“
- StB-Verband Berlin-Brandenburg – TaxTalents-Academy – Exzellenz-Initiative für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten
- DWS Steuerberater Medien GmbH –
1. Werbewelle 2026 – DWS Medien

